

**Satzung der Ortsgemeinde Leiwien  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2021  
in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 01.01.2023  
(Friedhofsgebührensatzung)**

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Leiwien hat am 10.11.2020 und 08.12.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung und Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.2015 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 11.01.2020 außer Kraft.

Leiwen, den 09.12.2020  
Ortsgemeinde Leiwen

gez. *Sascha Hermes, Ortsbürgermeister (DS)*

---

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                                                         |            |
|---------------------------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                    | 175,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                     |            |
| - in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften | 400,00 €   |
| - in Grünfeldern / ohne Namensplatte                    | 1.750,00 € |

### **II. Gemischte Grabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach der Friedhofssatzung

- |                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| a) für die Beisetzung der ersten Asche  | 237,50 € |
| b) für die Beisetzung der zweiten Asche | 212,50 € |

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für

- |                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte als Einfach- oder als Tiefengrab | 875,00 €   |
| b) eine Doppelgrabstätte                                  | 1.750,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle                                | 875,00 €   |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer III, Nr. 1 :  
Bei späteren Bestattungen beträgt die Gebühr je Jahr der Verlängerung 1/25 Anteil der Gebühren nach Ziffer 1.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer III, Nr. 1, Buchstabe a) – c) erhoben.

4. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung

- |                                                             |          |
|-------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche) | 237,50 € |
| b) Beisetzung einer weiteren Asche                          | 212,50 € |

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden erhoben:

- |                                                                          |          |
|--------------------------------------------------------------------------|----------|
| - für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 530,00 € |
| - für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 640,00 € |
| - Zuschlag für eine Tiefenbestattung                                     | 110,00 € |
| - für eine Urnenbeisetzung                                               | 210,00 € |

### eventuelle Zusatzleistungen zum Grabaushub:

- Gestellung Verschalung	40,00 €
- Gestellung Laufrost	40,00 €
- Räumen Fundament	200,00 €
- Räumen Aufwuchs	60,00 €
- Einsatz Tauchpumpe	90,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde	110,00 €

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschriftlichen als Auslagen zu ersetzen.

### VI. Benutzung der Leichenhalle

Nutzung der Leichenhalle

a) - für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,00 €
- für jeden weiteren Tag	14,00 €
b) - für die Aufbahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	40,00 €
- für jeden weiteren Tag	3,70 €
d) für die Trauerfeier / Einsegnung	30,00 €

Die Gebühr kann auf 75 % reduziert werden, wenn die Angehörigen des Verstorbenen die Leichenhalle nach der jeweiligen Beisetzung selbst reinigen.

### VII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

**Für Grabstätten, die bis zum 31.12.2020 bereits bestanden haben, werden die Gebühren erst bei der Abräumung am Ende der Grabnutzungszeit fällig.**

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

a) für eine Erd-Reihengrabstätte oder gemischte Grabstätte	170,00 €
b) für eine Erd-Wahlgrabstelle, 2-stellig	230,00 €
c) für eine Erd-Wahlgrabstelle, 3-stellig	270,00 €
d) für ein Urnengrab	100,00 €

**Für Grabstätten, die ab dem 01.01.2021 erworben werden, werden die Gebühren bereits beim Erwerb der Grabstätte erhoben.**

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen, Einfassungen und Bewuchs werden im Voraus erhoben:

a) für eine Erd-Reihengrabstätte oder gemischte Grabstätte	250,00 €
b) für eine Erd-Wahlgrabstelle, 2-stellig	320,00 €
c) für eine Erd-Wahlgrabstelle, 3-stellig	430,00 €
d) für ein Urnengrab	150,00 €
e) für ein Rasengrab	80,00 €

### Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.  
Die I. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.